



## Aktuelle Steuer-Information 11/2007

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für alle Steuerzahler

##### Gesetzgebung

#### Neue steuerliche Fördermaßnahmen für bürgerschaftliches Engagement

Der Bundesrat hat dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ zugestimmt (vgl. Ausgabe 02/07). Es tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und enthält folgende wesentliche Eckpunkte:

- Die sog. **Übungsleiterpauschale** (z.B. für nebenberufliche Trainer und Ausbilder, die bei bestimmten Einrichtungen – wie Vereinen – tätig sind) wird von 1.848 € auf **2.100 €** jährlich erhöht.
- Für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich wird ein **neuer Freibetrag** von **500 €** jährlich eingeführt. Begünstigt sind u.a. Vorsitzende, Kassierer und Platzwarte in Sportvereinen sowie Hausnotrufdienste und Mahlzeitendienste bei gemeinnützigen Hilfsorganisationen.
- Die Höchstgrenzen für den **Spendenabzug** werden vereinheitlicht und auf **20 %** des Gesamtbetrags der Einkünfte angehoben (bisher 5 % bzw. 10 %). Die alternative Grenze der

Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter wird von zwei auf vier Promille angehoben. Spenden, die sich aufgrund der vorstehenden Höchstgrenzen nicht auswirken, sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

- Der Betrag je Spende, bis zu dem in bestimmten Fällen als Nachweis der **Bareinzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung** eines Kreditinstituts genügt, wird von 100 € auf **200 €** angehoben; das gilt aber erst ab 2008.
- Die Höchstgrenze für die zusätzliche Berücksichtigung von Spenden in den Vermögenstock von **Stiftungen** steigt auf **1 Mio. €** (bisher 307.000 €).
- Die **Besteuerungsgrenze** für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften sowie die **Zweckbetriebsgrenze** bei sportlichen Veranstaltungen steigt von jeweils 30.678 € auf **35.000 €** Einnahmen im Jahr.
- Der **Haftungssatz** wegen Ausstellung unrichtiger Spendenbescheinigungen wird von 40 % auf **30 %** gesenkt.

### Künstliche Befruchtung

#### **Kosten auch ohne Heirat abziehbar!**

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert: Die Richter haben die einer unverheirateten Frau für künstliche Befruchtungen mit dem Samen ihres Lebenspartners entstandenen Kosten zum Abzug als **außergewöhnliche Belastungen** anerkannt. Die Maßnahmen zur Sterilitätsbehandlung müssen aber mit den Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen übereinstimmen.

### Außenprüfung

#### **Aufklärung bei Einkunftsmillionären**

Einkunftsmillionäre erzielen außerordentlich hohe Einkünfte. Auch wer sich zu dieser überschaubaren Gruppe zählen darf, muss Außenprüfungen über sich ergehen lassen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hält das für eine Außenprüfung erforderliche **Aufklärungsbedürfnis** in diesem Fall für gegeben: Ein Steuerzahler verfügte über erhebliche Beträge zu Anlagezwecken. Weil er dazu keine plausiblen und nachprüfbaren Angaben gemacht hatte, blieb deren Verwendung unklar.

Eine Außenprüfung sei zweckmäßiger als Einzelermittlungen an Arbeitsstelle, wenn viele Belege zu überprüfen seien und daher mit zahlreichen Rückfragen zu rechnen sei. Der BFH hatte auch nichts dagegen, dass das Finanzamt die Außenprüfung **in seinen Amtsräumen** durchführte, obwohl der Steuerzahler inzwischen im Ausland wohnte.

## Schenken/Vererben

### **Lebenspartner bleiben benachteiligt**

- Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sind Ehegatten in **Steuerklasse I** eingeordnet und unterliegen damit den niedrigsten Steuersätzen. Sie kommen außerdem in den Genuss des höchsten **Freibetrags** von **307.000 €** und haben Anspruch auf den Versorgungsfreibetrag. Wenn ein Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft den anderen beerbt, gelten diese Regelungen nicht. Bei ihnen berücksichtigt der Fiskus nur einen **Freibetrag** von **5.200 €** und setzt Erbschaftsteuer nach **Steuerklasse III** fest, die die höchsten Steuersätze aufweist. Der Bundesfinanzhof hält diese unterschiedliche Behandlung von Ehegatten und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft **nicht für verfassungswidrig**.

## **2. ... für Unternehmer**

### Personengesellschaften

#### **Überentnahmen und Sockelbetrag**

Betrieblich veranlasste Schuldzinsen sind nicht abziehbar, wenn **Überentnahmen** getätigt wurden. Überentnahmen sind Entnahmen aus dem Betrieb, die über das eingelegte Kapital und die bisher erzielten Gewinne hinausgehen. Die mit den Überentnahmen zusammenhängenden Zinsen werden mit 6 % der Überentnahmen dem Gewinn wieder hinzugerechnet. Bei Zinsen bis zu 2.050 € (**Sockelbetrag**) erfolgt aber keine Hinzurechnung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich bei Personengesellschaften für eine **gesellschafterbezogene Berechnung** entschieden. Zugleich hat er aber den Mindestabzug von 2.050 € nicht jedem Gesellschafter, sondern der Gesellschaft insgesamt nur einmal gewährt. Der BFH hat sich also für eine individuelle Betrachtung entschieden, die nicht einhergeht mit einer Multiplikation des Sockelbetrags, den er als **betriebsbezogen** beurteilt. Er wird unter den Gesellschaf-

tern nach deren Anteil an den Schuldzinsen aufgeteilt. Nach Ansicht des BFH sind in die Berechnungen außerdem auch Ergänzungs- und Sonderbilanzen einzubeziehen.

**Hinweis:** Das Thema ist besonders bei Personengesellschaften sehr komplex. Nutzen Sie daher bitte unser Beratungsangebot!

## **Betrieblicher Pkw**

### **Diebstahl bei Privatfahrt**

Der Diebstahl eines betrieblichen Pkw, der beim Besuch einer privaten Veranstaltung vom Parkplatz entwendet wurde, **führt** laut Bundesfinanzhof (BFH) **nicht zu Betriebsausgaben**. Der BFH zieht hier einen Vergleich mit Unfällen: Wird eine Privatfahrt unternommen, sind die Kosten des Unfalls privat veranlasst und dürfen den Gewinn nicht mindern. Eine Privatfahrt liegt auch vor, soweit bei einer Betriebsfahrt aus privaten Gründen ein **Umweg** genommen wird. Wird das Fahrzeug gestohlen, gelten dieselben Grundsätze wie bei einem Unfall: Der Buchwert des Fahrzeugs darf also den Gewinn nicht mindern, wenn es bei einem privaten Termin entwendet worden ist.

**Hinweis:** Das Abstellen des Fahrzeugs zur Übernachtung während einer Betriebsfahrt oder vor der Wohnung nach der Rückkehr aus dem Betrieb gilt aber nicht als privat veranlasst.

## **Vermietete Maschinen**

### **Gelegentlicher Verkauf gewerblich?**

Wer bewegliche Wirtschaftsgüter bloß vermietet, erzielt in der Regel **sonstige Einkünfte**. Eine solche Tätigkeit begründet keinen Gewerbebetrieb, wenn keine ins Gewicht fallenden Zusatzleistungen erbracht werden. Im Streitfall wurden vermietete Maschinen vor Ablauf der gewöhnlichen oder tatsächlichen Nutzungsdauer gegen neuere, funktionstüchtigere Maschinen ausgetauscht. Allein daraus lässt sich laut Bundesfinanzhof nicht auf eine **gewerbliche Tätigkeit** des Vermietungsunternehmens schließen. Das gilt jedenfalls, wenn nicht weitere Umstände hinzutreten.

**Hinweis:** Wenn die beweglichen Wirtschaftsgüter **innerhalb eines Jahres** nach ihrer Anschaffung verkauft werden, sind solche Veräußerungsgewinne aber steuerpflichtig. Bei vermieteten beweglichen Wirtschaftsgütern, die nach dem 31.12.2008 angeschafft werden, tritt

die Steuerpflicht ein, wenn sie **innerhalb von zehn Jahren** nach der Anschaffung verkauft werden.

## Teilbetriebsveräußerung

### **Anteile an Betriebs-GmbH behalten?**

Der Gewinn aus dem Verkauf oder der Aufgabe eines Betriebs oder eines Teilbetriebs ist unter bestimmten Voraussetzungen, die wir Ihnen gerne im Detail erläutern, bis zu 45.000 € steuerfrei. Der den Freibetrag übersteigende Teil kann mit 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes oder nach der Fünftelregelung ermäßigt besteuert werden.

Bei einer **Betriebsaufspaltung** sind das Besitz- und das Betriebsunternehmen sachlich und personell miteinander verflochten. Die Anteile an der Betriebs-GmbH gehören zum notwendigen Betriebsvermögen des Besitzeinzelunternehmens. Eine privilegierte Teilbetriebsveräußerung liegt laut Bundesfinanzhof beim Besitzeinzelunternehmen nur vor, wenn die Anteile an der Betriebs-GmbH mitverkauft oder entnommen werden.

**Hinweis:** Ab 2009 gilt beim Verkauf von zum Betriebsvermögen gehörenden GmbH-Anteilen das **Teileinkünfteverfahren** (60 % steuerpflichtiger, 40 % steuerfreier Anteil). Da bis dahin noch das **Halbeinkünfteverfahren** gilt, könnte ein Verkauf der Anteile an der Betriebs-GmbH vor 2009 sinnvoll sein. Wir beraten Sie gerne!

## Umsatzsteuerkarussell

### **Schützt Unwissenheit vor Strafe?**

Vereinfachend dargestellt verkaufen bei einem Umsatzsteuerkarussell mehrere Firmen – teilweise in anderen EU-Mitgliedstaaten – Waren nach einem Gesamtplan in einer Lieferkette. Dabei macht ein Unternehmer in der Kette zwar die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend, er meldet seine Umsätze aber nicht an und verschwindet, bevor die Umsatzsteuer festgesetzt wird. Die Beteiligten profitieren bei jedem Warendurchlauf durch einen EU-Mitgliedstaat von der Hinterziehung der dortigen Umsatzsteuer.

Wer nichts von einem Betrug wissen kann, darf auf die Rechtmäßigkeit der Umsätze vertrauen und läuft nicht Gefahr, sein **Recht auf Vorsteuerabzug** zu verlieren. So lässt sich ein Urteil des Bundesfinanzhofs zusammenfassen, mit dem er sich dem Europäischen Gerichtshof anschließt. Als Wirtschaftsteilnehmer müssen Sie aber alle Maßnahmen treffen, die vernünfti-

gerweise von Ihnen verlangt werden können, um sicherzustellen, dass Ihre Umsätze nicht in einen Betrug einbezogen sind. Darunter fällt eine Mehrwertsteuerhinterziehung genauso wie ein sonstiger Betrug.

### **3. ... für GmbH-Geschäftsführer**

#### **Vorsorgepauschale**

##### **Generelle Kürzung ab 2008!**

Durch die Vorsorgepauschale werden die regelmäßig anfallenden Vorsorgeaufwendungen eines Arbeitnehmers beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Bei Arbeitnehmern, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erwerben, galt bisher: Bei der Gewährung der ungekürzten oder gekürzten Vorsorgepauschale wurde danach differenziert, ob das Anwartschaftsrecht ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung aufgebaut wurde. Diese **Differenzierung entfällt** ab 2008: Das Jahressteuergesetz 2008 sieht vor, dass **Gesellschafter-Geschäftsführer** künftig generell nur die gekürzte Vorsorgepauschale erhalten.

### **4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

#### **Pendlerpauschale**

##### **Neuregelung verfassungswidrig?**

Ab 2007 werden die Kosten für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erst **ab dem 21. Entfernungskilometer** „wie Werbungskosten“ mit 0,30 € je Entfernungskilometer behandelt. Diese Neuregelung hat zu einander widersprechenden Urteilen der Finanzgerichte geführt; auch in der Fachliteratur ist umstritten, ob sie verfassungsgemäß ist. Nachdem zwei Gerichte diese Frage dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt haben, teilt jetzt auch der Bundesfinanzhof die Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit.

**Hinweis:** Arbeitnehmer können aufgrund dieses Beschlusses beim Finanzamt einen **Freibetrag** für Fahrten von und zur Arbeit „**ab dem ersten Kilometer**“ auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Wir beraten Sie gerne über die damit verbundenen Chancen und Risiken (etwaige Nachzahlungen). Wir erläutern Ihnen auch, was wir zudem tun können, damit Sie von einer ggf. positiven Entscheidung des BVerfG profitieren können.

## Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2008

### Reisekostenrecht ändert sich

Durch die neuen LStR 2008 ergeben sich u.a. wesentliche Änderungen im Reisekostenrecht: Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit werden zu einem neuen Begriff „**beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit**“ zusammengefasst. Reisekosten liegen vor, wenn die außerhalb der Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte ausgeübte **Auswärtstätigkeit** nach dem Gesamtbild der Verhältnisse als **vorübergehend** anzusehen ist. Das ist bei befristeten Abordnungen, nicht jedoch bei Versetzungen der Fall.

Die **Fahrtkosten** können bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit für den gesamten Zeitraum steuerfrei erstattet werden – bei Benutzung eines eigenen Pkw mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer oder einem individuellen höheren Kilometersatz. Die auswärtige Tätigkeitsstätte wird nach Ablauf von drei Monaten nicht mehr zur **zweiten regelmäßigen Arbeitsstätte** (dann würden Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vorliegen).

Die nach Abwesenheitsdauer gestaffelten **Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen** von 6 €, 12 € und 24 € können auch ab 2008 nur für die ersten drei Monate einer Auswärtstätigkeit steuerfrei ersetzt werden. Findet die Auswärtstätigkeit aber an höchstens zwei Tagen in der Woche statt, ist ein steuerfreier Ersatz der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen auch über drei Monate hinaus möglich.

Die **Übernachungskosten** können für den gesamten Zeitraum der vorübergehenden Auswärtstätigkeit steuerfrei erstattet werden. Ist in einer Gesamtrechnung das Frühstück enthalten, muss das **Frühstück** zur Ermittlung der Übernachtungskosten ab 2008 mit **4,80 €** (bisher: 4,50 €) herausgerechnet werden. Wichtig: Die **Auslandspauschbeträge** für Übernachtungskosten kann der Arbeitgeber zwar weiterhin steuerfrei erstatten, der Arbeitnehmer kann sie aber nicht mehr als Werbungskosten geltend machen.

## Doppelte Haushaltsführung

### Neues zu Wohnungskosten

Eine doppelte Haushaltsführung verursacht u.a. zusätzliche Kosten für eine Wohnung am Beschäftigungsort. Der Abzug dieser Kosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben ist auf „**notwendige**“ **Mehraufwendungen** begrenzt.

Auch der Bundesfinanzhof (BFH) kann angesichts der von Ort zu Ort erheblich schwankenden Wohnkosten **keine** generell geltende betragsmäßige **Höchstgrenze** nennen. Als notwendig beurteilt er aber nur die Kosten einer Wohnung mit bis zu **60 qm Wohnfläche** und einem nach Lage und Ausstattung durchschnittlichen Wohnstandard am jeweiligen Beschäftigungsort. Anzusetzen ist dabei die ortsübliche Durchschnittsmiete.

An dieser Flächenbegrenzung lässt sich nicht rütteln – auch nicht mit Gegenargumenten wie ein Mangel an kleineren Wohnungen oder die eilbedürftige Wohnungswahl. Eine Besonderheit gilt nur für ein büromäßig genutztes Zimmer, das steuerrechtlich die Voraussetzungen eines **häuslichen Arbeitszimmers** erfüllt: Die dadurch entstehenden Kosten sind gesondert zu beurteilen und im Rahmen der für häusliche Arbeitszimmer geltenden Höchstgrenzen abziehbar.

Außerdem hat der BFH bestätigt: Auch bei **Ledigen** kann eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung vorliegen. Wichtig ist hierbei ein **eigener Hausstand**. Wenn die/der Ledige eine Wohnung – z.B. der Eltern – umsonst nutzen darf, ist Vorsicht geboten! Denn das Merkmal der **Entgeltlichkeit** ist ein **Indiz** dafür, ob ein eigener Hausstand unterhalten wird. Solche Fälle werden die Finanzämter sicher sehr genau überprüfen.

## **5. ... für Hausbesitzer**

### **Schuldzinsenabzug**

#### **Gemischt genutzte Gebäude**

Der Bundesfinanzhof hat erneut bekräftigt, wann der **Werbungskostenabzug von Darlehenszinsen** bei gemischt genutzten Gebäuden möglich ist: Als Vermieter müssen Sie dem jeweils vermieteten Gebäudeteil die auf diesen entfallenden Anschaffungs-, Herstellungs- oder Umbaukosten gesondert zuordnen. Die so zugeordneten Kosten müssen Sie gesondert mit Geldbeträgen aus dem dafür aufgenommenen Darlehen bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team